

1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wernberg-Köblitz (BGS-WAS)

Vom 25. Januar 2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wernberg-Köblitz (BGS-WAS) vom 15. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	7,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	10,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	13,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	335,00 €/Jahr
bis	60 m ³ /h	403,00 €/Jahr
über	60 m ³ /h	620,00 €/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,00 m ³ /h	7,00 €/Jahr
bis	10,00 m ³ /h	10,00 €/Jahr
bis	16,00 m ³ /h	13,00 €/Jahr
bis	40,00 m ³ /h	335,00 €/Jahr
bis	63,00 m ³ /h	403,00 €/Jahr
über	63,00 m ³ /h	620,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,25 €/m³ entnommenen Wassers.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 25. Januar 2011
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ

Georg Butz
1. Bürgermeister